



IZVR/Schiedsgerichtsbarkeit (Master)

8. Januar 2019

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten (inkl. Deckblatt) und 2 Aufgaben (Aufgabe 1 mit 2 Fragen; Aufgabe 2 mit 3 Fragen).

Hinweise zur Bewertung

- Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1 (2 Fragen)	ca. 50 %
Aufgabe 2 (3 Fragen)	ca. 50 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

AUFGABE 1

Die Belgrade Metal AD (Käuferin) plante ein neues Metallsägewerk an ihrem Sitz in Belgrad, Serbien, für welches sie verschiedene Sägemaschinen benötigte. Im Hinblick darauf schloss sie mit der Züri Maschinen GmbH (Verkäuferin; Sitz in Zürich, Schweiz) einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung ab. Darin verpflichtete sich die Züri Maschinen GmbH zur Lieferung und Montage von vier Sägemaschinen.

Mit E-Mail vom 14. Oktober 2016 stellte die Züri Maschinen GmbH der Belgrade Metal AD den Kaufvertrag zu. Auf der letzten Seite der Vertragsurkunde wurde auf die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Züri Maschinen GmbH verwiesen sowie darauf, dass diese telefonisch angefordert werden können. In § 13 der Bedingungen befindet sich folgende Klausel:

"Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung (inklusive Streitigkeiten betreffend der Gültigkeit und Auflösung dieses Vertrages) sind ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz der Züri Maschinen GmbH zu entscheiden."

Am 21. Oktober 2016 druckte die Belgrade Metal AD den Kaufvertrag aus, unterzeichnete das letzte Blatt der Vertragsurkunde und retournierte diese per Post an die Züri Maschinen GmbH. Am 12. Dezember 2016 schaltete die Züri Maschinen GmbH die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen auf ihrer Webseite auf. Anlässlich eines Änderungsvertrags vom 23. Januar 2017, der wie der Vertrag vom 21. Oktober 2016 einen Verweis auf die Bedingungen enthielt, wies die Züri Maschinen GmbH darauf hin, dass die Bedingungen im Internet heruntergeladen werden können.

Am 26. Juni 2018 (Poststempel) reichte die Züri Maschinen GmbH beim Handelsgericht des Kantons Zürich Klage ein und beantragte, die Belgrade Metal AD sei zur Zahlung von CHF 400'000.- nebst Zins zu verurteilen. Es handelt sich dabei um angeblich ausstehende Beträge für die montierten Maschinen.

Frage 1: Ist das Handelsgericht Zürich international und örtlich zur Beurteilung dieser Klage zuständig? (ca. 25 %)

Auf rechtshilfweise Zustellung der Klage hin wendete die Belgrade Metal AD mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 Folgendes ein: Die Züri Maschinen GmbH habe sie durch Rechnungsstellung am 2. Februar 2018 zur Zahlung des Kaufpreises der Sägemaschinen (CHF 400'000.-) aufgefordert, doch sie sei nicht der Meinung gewesen, dass sie diesen Betrag schulde, weil die gelieferten Sägemaschinen verschiedene schwere Defekte aufgewiesen hätten und sie diese habe zurückgeben wollen. Sie habe deshalb am 15. März 2018 beim Handelsgericht Belgrad eine Klage mit dem Begehren eingereicht, es sei festzustellen, dass sie den Kaufpreis von CHF 400'000.- aus dem Kaufvertrag vom 21. Oktober 2016 bzw. 23. Januar 2017 nicht schulde. Ihre Klage sei der Züri Maschinen GmbH am 21. Juni 2018 rechtshilfweise in Zürich zugestellt und diese sei zur Klageantwort aufgefordert worden. Daraufhin habe sich die Züri Maschinen GmbH in der Sache geäußert. Eine Verhandlung sei angesetzt und die Parteien seien vorgeladen worden. Als Belege reichte die Belgrade Metal AD eine Kopie der Klageantwort der Züri Maschinen GmbH sowie eine Kopie der Vorladung ein. Das Handelsgericht Zürich forderte die

Züri Maschinen GmbH auf, zu den Vorbringen der Belgrade Metal AD Stellung zu nehmen, doch diese liess sich innert der angesetzten Frist (inkl. Nachfrist) nicht vernehmen.

Die serbische Zivilprozessordnung (englische Übersetzung) enthält die folgende Bestimmung:

Article 197: The existence of litigation

Litigation commences with the service of the complaint on the respondent.

Frage 2: Wie muss das Handelsgericht Zürich vorgehen? (ca. 25 %)

Hinweis: Gehen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort zu Frage 1 – davon aus, dass die Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich bejaht werden kann!

AUFGABE 2

Die Schiffbau SA ist eine in Antwerpen (Belgien) ansässige Werft. Die Pfauen AG ist eine Gesellschaft mit Sitz in Thalwil, die zum Zweck gegründet wurde, bei der Schiffbau fünf Segelyachten zu bestellen. Die Parteien schlossen am 7. Juli 2017 einen als «Shipbuilding Contract» bezeichneten Vertrag. Dort heisst es unter «Dispute Resolution», dass sich die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Vertrag wenn immer möglich durch Mediation einigen und dass im Übrigen ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Zürich gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zuständig sei. Anwendbar sei schweizerisches Recht.

Unmittelbar nach der Lieferung entdeckte die Pfauen an den Segelyachten gravierende Mängel. Am 8. August 2018 leitete sie ein Schiedsverfahren gegen die Schiffbau ein und benannte Frau Prof. Dr. Rebensburg zur Schiedsrichterin. Mit Eingabe vom 3. September 2018 benannte die Schiffbau Herrn RA Dr. Schild zum Schiedsrichter, woraufhin die beiden Schiedsrichter gemeinsam Herrn Dr. Maze zum Vorsitzenden ernannten. In ihrer Eingabe vom 3. September 2018 machte die Schiffbau ausserdem geltend, dass das Schiedsgericht aufgrund der Nichtdurchführung eines vorprozessualen Mediationsversuchs gar nicht zuständig sei.

Frage 1: Wie wird das Schiedsgericht über die Unzuständigkeitseinrede entscheiden? (ca. 10%)

Hinweis: Gehen Sie bei der Beantwortung davon aus, dass die Schiedsvereinbarung gültig ist.

Die Ernennung von Frau Prof. Rebensburg war der Schiffbau von Anfang an ein Dorn im Auge. Diese hatte sich jüngst in einem grösseren Festschriftenbeitrag zum Thema Werklieferungsvertragsrecht äusserst «bestellerfreundlich» geäussert. Auch ist der Schiffbau bekannt, dass zwei von drei ähnlich gelagerte Verfahren (Werklieferungsvertrag), bei denen Prof. Rebensburg als Schiedsrichterin amtierte, für den Besteller entschieden wurden. Im dritten Fall wurden die Anträge des Bestellers zwar vollumfänglich abgewiesen, doch hatte Prof. Rebensburg in einer dissenting opinion keinen Hehl aus ihrer vom Entscheid des Schiedsrichterkollegiums abweichenden Rechtsauffassung gemacht. Weiter hat die Schiffbau vor kurzem erfahren, dass RA Dr. Schild mittlerweile bei einer grösseren, international renommierten Wirtschaftskanzlei in Zürich angestellt ist. Es handelt sich dabei just um jene Wirtschaftskanzlei, die auch die YOP

International AG vertritt, gegen deren belgische Tochtergesellschaft die Schiffbau seit Jahren einen erbitterten und medial vielbeachteten Rechtsstreit austrägt. Während des Verfahrens entpuppt sich schliesslich auch der ihr bisher unbekannt Vorsitzende, Dr. Maze, als unangenehm. Die Frist zur Erstattung der Klageantwort hatte er der Schiffbau nur widerwillig um weitere 15 Tage erstreckt, während die Replikfrist der Pfauen gerade heute Morgen zum zweiten Mal um 30 Tage verlängert wurde. Die Schiffbau sieht sich durch die asymmetrische Fristansetzung benachteiligt. Auch passt ihr nicht, dass sich Dr. Maze in einer kürzlich durchgeführten Vergleichsverhandlung seine Meinung zum Fall bereits gemacht zu haben schien und die vorläufige rechtliche Einschätzung des Schiedsgerichts sehr einseitig zugunsten der Pfauen vortrug.

Frage 2: Die Schiffbau möchte die drei Schiedsrichter loswerden. Wie hat sie dabei vorzugehen und wie stehen jeweils die Erfolgsaussichten? (ca. 30%)

Um mit der Konkurrenz Schritt halten zu können, hat die Schiffbau vor zwei Jahren Teile der Produktion in eine von der Laka AG betriebenen Werkstätte in Bulgarien ausgelagert. Die dort angefertigten Komponenten gaben in letzter Zeit jedoch immer wieder Anlass zu Beanstandungen. Die Schiffbau vermutet, dass auch die von der Pfauen geltend gemachten Mängel der Laka anzulasten sind, und möchte, sofern sie im Schiedsverfahren unterliegen sollte, die Laka sogleich zur Rechenschaft ziehen.

Frage 3: Kann die Schiffbau die Laka zwecks Entscheidung der Frage der Drittgewährleistung in das hängige Schiedsverfahren einbeziehen? (ca. 10%)